

2442/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Prinzhorn und Kollegen haben am 15. Mai 1997 unter der Nr. 2436/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Richtlinien für die Auswahl von Führungskräften in Unternehmen mit bestimmendem Einfluß von Bund, Ländern und Gemeinden gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. In Ihrer Ankündigung im Originaltext-Service vom 7. Mai 1997 (OTS 216 5 110257 NSKOO6) wird festgehalten, daß auf Ihre Initiative vom SPÖL Parteipräsidium „neue, verschärfte Richtlinien für die objektive und transparente Auswahl von Führungskräften“ beschlossen wurden. War angesichts der weitgehend proporzmäßigen Vorstandsbesetzungen im öffentlichen Bereich die Auswahl der Führungskräfte in den letzten Jahren nicht objektiv und transparent? Wenn nein, warum nicht?

2. Ihr langjähriger Mitarbeiter Czaba SZEKELY hat laut „Profil vom 12. Mai 1997“ anlässlich seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied der Raab-Ödenburg-Ebenfurt Bahn AG bereits vor einem Jahr verlautbart, Ihnen gesagt

zu haben, daß er sich geordnet verändern möchte. Muß daraus geschlossen werden, daß Herr Szekely aufgrund Ihrer Intervention in den genannten Vorstand bestellt wurde? Wenn nein, warum nicht? Worin sehen Sie seine Qualifikationen, die eine derartige Bestellung gerechtfertigt erscheinen lassen?

3. Ihr ehemaliger Mitarbeiter Dipl.Ing. BRENNER ist seit geraumer Zeit Geschäftsführer der Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesellschaft. Wurde im Zuge der Besetzung dieser Position eine öffentliche Ausschreibung vorgenommen? Wenn nein, warum nicht? In welchen Bereichen liegen die Qualifikationen von Dipl.Ing. BRENNER, daß eine derartige Position ohne Ausschreibung besetzt wird?

4. Ferner wurde Dipl.Ing. BRENNER zum Generaldirektor der HochleistungsAG bestellt. Wurde im Zuge dieser Bestellung eine öffentliche Ausschreibung vorgenommen? Wenn nein, warum nicht? Liegt in der Causa Brenner eine inakzeptable kumulierung von Schlüsselpositionen vor? Wenn nein, warum nicht?

5. Welche der fünf Punkte Ihres neuen Programmes sind in Bezug auf die Tätigkeitsbereiche Ihrer genannten Mitarbeiter nicht erfüllt?

6. Weshalb war ursprünglich geplant, für die Besetzung des neuen Vorstandes der PSK AG keine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen? Ist es richtig, daß eine Studie des Bundesministeriums für Finanzen existiert, die besagt, daß keine öffentliche Ausschreibung notwendig sei? Welchen Inhalt hat diese Studie? Weshalb kam es nun doch zu einer öffentlichen Ausschreibung? Wurden alle Vorstandsposten öffentlich ausgeschrieben?

7. Inwieweit wurden von Ihnen bereits konkrete Maßnahmen gesetzt, um den Fünf-Punkte-Plan umzusetzen? Bis wann werden Sie alle geplanten Maßnahmen umgesetzt haben? In welcher Form werden Sie Maßnahmen setzen, um die bereits bestehenden, Verflechtungen zwischen Politik und Wirtschaft zu beseitigen?

8. Welche Maßnahmen planen Sie, um auch eine objektive und transparente Auswahl von Führungskräften in den Kreditinstituten gewährleisten zu können? Würde eine rasche und echte Privatisierung helfen, den Einfluß der Politik zurückzudrängen und Proporzbesetzungen zu vermeiden?

9. In welcher Form wird sich die neue Richtlinie zur Auswahl von Führungskräften von den derzeit geltenden Richtlinien unterscheiden? Wie werden die konkreten Auswirkungen auf die künftige Personalauswahl sein?

10. Wie werden Sie verhindern, daß auch in Zukunft maßgeschneiderte Ausschreibungen für einzelne „Wunschkandidaten“ erstellt werden?

11. Inwieweit ist geplant, unabhängige, internationale Beratungsunternehmen zwecks systematischer Suche nach qualifizierten Kandidaten bzw. zwecks Objektivierung des Beurteilungsverfahrens und der Auswahl der Bewerber einzubinden? Nach welchen Kriterien werden diese Berater ausgewählt?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1. 5. 9 und 10 :

Die neuen Regeln werden hinsichtlich der Ausschreibungsverpflichtung eine Erweiterung vorsehen, da nunmehr alle Unternehmen, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, miteinbezogen werden, während das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl Nr.521/1982, bisher nur auf Fälle einer unmittelbaren Beteiligung der genannten Rechtsträger an einer Kapitalgesellschaft Anwendung gefunden hat. Ebenso wird hinsichtlich der Standardverträge die bisher in der ÖIAG geübte Praxis auf oben genannte Unternehmen erweitert.

Die Besetzung von Vorständen und Geschäftsführern von Unternehmen im öffentlichen Bereich lag schon bisher in der alleinigen Verantwortung der jeweils zuständigen Organe und ich gehe davon aus, daß diese Organe ihre Pflichten wahrgenommen haben und nach dem Grundsatz der Objektivität gehandelt haben. Die nun vorgeschlagenen Regelungen bezwecken auch, den offenbar bestehenden Anschein mangelnder Transparenz von Entscheidungen zu beseitigen und die Verantwortung der zuständigen Organe zu verdeutlichen.

Zu Frage 2:

Obwohl die Beantwortung dieser Frage nicht in den Vollzugsbereich des Bundeskanzlers fällt, ist folgendes festzuhalten:

Die vorgesehenen Regelungen bei Stellenbesetzungen von Vorständen und Geschäftsführern beziehen sich auf Funktionen in Unternehmen mit bestimmendem Einfluß von Bund, Ländern und Gemeinden. Es handelt sich folglich um Unternehmen, die der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen. Die Raab-Oedenburger-Ebenfurter Eisenbahn AG fällt nicht in diese Kategorie von Unternehmen. Es handelt sich dabei um eine ungarische Gesellschaft mit Hauptsitz in Budapest, die nach ungarischem Aktienrecht organisiert ist.

Zum Zeitpunkt der Bestellung von Dr. Csaba Szekely durch die Hauptversammlung der Raab-Oedenburger-Ebenfurter Eisenbahn AG wies dieses Unternehmen folgende Eigentümerstruktur auf:

Ungarische Republik: 67,500%

Republik Österreich: 25,002%

Der Rest entfiel auf Privataktionäre.

Da auch die Funktionen der ungarischen Vorstandsmitglieder nicht ausgeschrieben wurden und werden, ist dies auch auf die Funktion von Dr. Szekely nicht zur Anwendung gebracht worden.

ZudenFragen3und4:

In beiden Fällen wurde nach den mir vorliegenden Informationen eine Öffentliche Ausschreibung vorgenommen.

Zu Frage 6

Diese Frage betrifft nicht meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 7:

Die Frage der Umsetzung ist Gegenstand von Besprechungen und politischer Beratungen. Es ist unter anderem daran gedacht, eine Expertengruppe einzusetzen, die Vorschläge zu einigen Punkten erstatten soll.

Zu Frage 8:

Die Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Kreditinstituten sowie eine allenfalls damit verbundene Ingerenzmöglichkeit hinsichtlich der Bestellung von Vorstandsmitgliedern fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

Zu Frage 11:

Internationale Beratungsunternehmen sollen in zweifacher Weise eingebunden werden. Erstens als Teilnehmer einer Expertengruppe, die die Standardverträge ausarbeitet; und zweitens bei der Festlegung marktgerechter Bezüge bei der jeweiligen Bestellung. Inwieweit sich die zuständigen Organe darüber hinaus bei der Interessentensuche nationaler oder internationaler Personalberatungsunternehmen bedienen, ist von diesen zu entscheiden und wird unter anderem vom Anforderungsprofil und den Marktbedingungen für die jeweilige Position abhängen.